

Stadt Voerde (Ndrh.)



Veranstaltungsreihe „Voerder Art“



Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“

Inhalt

Präambel.....	3
I. Förderungsvoraussetzungen.....	4
II. Zuwendungs- und Förderungsarten	4
III. Umfang und Höhe der Förderung.....	4
1. Förderung für Ausstellungen.....	4
2. Förderung von Konzerten, Lesungen und Theateraufführungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.....	5
3. Förderung von kulturellen Projekten	6
IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	7
V. Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen.....	7
VI. Erstattung der Zuwendung.....	8
VII. Inkrafttreten.....	8

Präambel

Kultur gilt insbesondere als identitätsfördernd, sinn- und wertstiftend. Ein ausreichendes kulturelles Angebot impliziert für die Bürger¹ Lebensqualität.

Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) verpflichtet Land und Gemeinden Kultur, Kunst und Wissenschaft zu pflegen und zu fördern. Dabei schaffen gemäß § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Die Förderung der Kultur hat in der Stadt Voerde eine lange Tradition und basiert auf mehreren Säulen. Zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und zur Sicherung des öffentlichen Kulturangebotes im Stadtgebiet fördert die Stadt Voerde eine Vielzahl unterschiedlicher Institutionen und unterhält eigene kulturelle Einrichtungen.

Das Kulturleben in Voerde wird entscheidend mitgeprägt durch die kulturellen Aktivitäten der Bürger, Vereine und Gruppen. Daher ist es ein besonderes Anliegen der Stadt Voerde, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ortsansässige Kunst- und Kulturschaffende, Künstlergruppen, Gesang- und Musikvereine zu fördern. Zu diesem Zweck wurde 2003 die Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ etabliert, in der „Kultur von Voerder Bürger für Voerder Bürger“ angeboten wird.

In Anbetracht der Bedeutung der geleisteten Arbeit der Voerder Kunst- und Kulturschaffenden fördert die Stadt Voerde (NdrRh.) die Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ nach diesen Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ziel dieser Richtlinie ist, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Vielfalt des Voerder Kulturlebens ergänzen, bereichern und weiterentwickeln sollen. Zudem wird mit der Richtlinie die Intention verbunden, mehr Fördergerechtigkeit und Planbarkeit für die Kulturschaffenden anzustreben. Die finanzielle Förderung ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen. Mit der finanziellen Förderung ist stets ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungsangebot durch die Verwaltung der Stadt Voerde (Fachbereich 8 - Kulturbüro) verbunden.

¹ Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche Form gleichermaßen mitgemeint.

I. Förderungsvoraussetzungen

- (a) Antragsberechtigt und unabhängig von der Organisations- und Rechtsform sind einzelne Künstler, Gruppen, Vereine, Initiativen sowie sonstige Kulturträger, die ihren Sitz in Voerde haben oder ihre Aktivitäten in Voerde ausführen.
- (b) Es werden ausschließlich künstlerische Aktivitäten, wie beispielsweise Konzerte, Lesungen, Ausstellungen und Theateraufführungen, die einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Voerde leisten, gefördert.
- (c) Die Veranstaltungen müssen öffentlichkeitswirksam und für die Menschen der Stadt Voerde wahrnehmbar sein.
- (d) Von der Förderung sind Veranstaltungen, die vorrangig oder ausschließlich
 - der Verwirklichung von Benefizabsichten dienen,
 - vereinsinternen Zwecken zugutekommen,
 - der Werbung dienen,
 - der Gewinnerzielung dienen,
 - politische, religiöse oder sportliche Schwerpunkte habenausgeschlossen.

II. Zuwendungs- und Förderungsarten

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ erfolgt die finanzielle Förderung

- (a) für Ausstellungen in Form einer Festbetragsförderung.
- (b) für Konzerte, Lesungen, Theateraufführungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen als Ausgleich der finanziellen Lücke zwischen anerkannt zuwendungsfähigen Aufwendungen und den Eigenmitteln bis zu einem bestimmten Betrag - (Fehlbedarfsförderung).
- (c) für besonders herausragende Projekte, die die kulturelle Vernetzung verbessern, ein hohes künstlerisches Potential erkennen lassen und an evaluierbaren Kennzahlen messbar sind, bis zu einer maximalen Förderhöchstsumme (Projektförderung).

III. Umfang und Höhe der Förderung

1. Förderung für Ausstellungen

- (a) Für eine Ausstellung professioneller Künstler gewährt die Stadt Voerde einen Zuschuss als Festbetragsförderung in Höhe von 500 € zu den entstehenden Sachkosten.
- (b) Darüber hinaus stellt die Stadt Voerde auf Antrag den Großen Sitzungssaal oder ggf. andere in Frage kommende städtische Räumlichkeiten als Ausstellungsort sowie die Stellwände und Vitrinen kostenfrei zur Verfügung. Kosten für die Hausmeister des Rathauses oder Unterstützungs- und Beratungsleistungen durch den Fachbereich 8 entstehen dem Aussteller nicht.

- (c) Der Aussteller verpflichtet sich im Gegenzug, die Ausstellung professionell durchzuführen, u. a. Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Plakate, Presse usw.) zu leisten, sowie eine für die Öffentlichkeit zugängliche Vernissage mit Laudatio, Bewirtung und Musikbeiträgen anzubieten und die Ausstellungsaufsicht selbst zu übernehmen bzw. zu organisieren.
- (d) Eine Fehlbedarfsförderung für Ausstellungen professioneller Künstler ist ausgeschlossen.
- (e) Für die alle vier Jahre stattfindende Hobbykunstaussstellung ist ein Teilnehmerbeitrag von 40 € je ausstellendem Künstler zu entrichten. Für Personen die Leistungen gem. SGB II bzw. SGB XII erhalten, wird der Teilnehmerbeitrag auf 20 € festgesetzt.

2. Förderung von Konzerten, Lesungen und Theateraufführungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen

- (a) Die finanzielle Förderung für Konzerte, Lesungen, Theateraufführungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen erfolgt im Rahmen einer Fehlbedarfsförderung.
- (b) Es wird erwartet, dass die Eigenleistung des Veranstalters (üblicherweise Eintrittsgelder und/oder Spenden) im angemessenen Verhältnis zu dem beantragten Zuschuss steht. Als Mindesteinnahme wird ein Betrag von 200 € vorausgesetzt. Der Zuschuss gleicht maximal die Höhe des entstandenen Fehlbetrages aus und wird auf höchstens 800 € festgesetzt.
- (c) Für die Förderung von (Chor-)Konzerten gelten Rahmenbedingungen, die die kostenmäßige Vergleichbarkeit der Veranstaltungen und somit die Gleichbehandlung der Antragstellenden gewährleistet.
Die aufgelisteten Beträge sollen als Kostenorientierung gelten und sind unabhängig von der Chorstärke. Abweichungen sind möglich und im Einzelfall schriftlich zu begründen.

anzuerkennendes Honorar / Zuschuss für		€
1.	ausrichtender Chor - Grundbetrag	190
1.1	bei Chorjubiläum zusätzlich ²	70
2.	Gastchor (bei max. zwei Gastchören)	190
2.1	Gastchor (bei mehr als zwei Gastchören)	130
3.	Klavierbegleitung (sofern nicht auch als Solist)	250
4.	Solist (bei max. zwei Solisten) ³	300
4.1	Solist (bei mehr als zwei Solisten)	250
5.	Instrumentalgruppe (bei max. zwei Gruppen)	250
5.1	Instrumentalgruppe (bei mehr als zwei Gruppen)	190
6.	Chorleiter (ausrichtender Chor)	160
7.	Chorleiter Gastchor/Gastchöre	100
8.	Gesamtleitung	70
9.	Notenmaterial ausrichtender Chor	190

²Beginnend mit dem 25jährigen Jubiläum erhält der Chor bis einschl. 50jährigem Jubiläum 70 €. Anschließend erhöht sich der Betrag um jeweils 1 € pro Jahr. Es sind nur Jubiläen zuschussfähig, die teilbar durch 25 sind bzw. deren Jubiläums-Jahreszahl auf „0“ endet. Diese Leistung erhält der Chor für max. 1 Konzert im Jubiläumsjahr.

³ Bei Jubiläumskonzerten kann dieser Betrag für besondere Solisten und Instrumentalgruppen im Einzelfall auf 500 € erhöht werden.

Anerkennung weiterer Aufwendungen	Höchstbetrag bis zu €
Öffentlichkeitsarbeit	250
Raumkosten für angemietete Räume	200
Gebühren der Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort usw.)	bis zur entstandenen Höhe
Städtische Räumlichkeiten (Großer Saal, Aula usw.)	werden kostenlos zur Verfügung gestellt
Transportkosten (Klavier)	100 €

- (d) Es werden nur Ausgaben anerkannt, die im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Dekoration, Bewirtungs- und Repräsentationskosten, Aufwendungen für Kleidung sowie Reise- und Übernachtungskosten sind nicht anerkennungsfähig.
- (e) Sofern die Einnahmen die Aufwendungen für ein (Chor-)Konzert übersteigen, erhält der Veranstaltende zur Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Mindestförderung von 250 € als Basiszuschuss. Voraussetzung für die Gewährung des Basiszuschusses ist die Aufnahme der Veranstaltung in die Veranstaltungsreihe „Voerder Art“.

3. Förderung von kulturellen Projekten

- Ein Projekt ist ein einmaliges, zeitlich und inhaltlich begrenztes Vorhaben mit konzeptionellen Grundgedanken, Zielen und Zielgruppen sowie deutlich kulturellem Anspruch, das vollständig in Voerde durchgeführt werden muss.
- Für das kulturelle Leben in Voerde muss das Projekt einen Zugewinn darstellen.
- Eine Projektförderung setzt voraus, dass das Projekt mit hoher künstlerischer Qualität, Innovativität und Kreativität durchgeführt wird.
- Das Projekt soll spartenübergreifend sein und intergenerative, interkulturelle und/oder inklusive Aspekte berücksichtigen.
- Eine künstlerische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen wird erwünscht.
- Das Projekt muss für alle Bevölkerungsschichten zugänglich sein und öffentlich präsentiert werden.
- Der formelle Antrag muss neben einem Finanzierungsplan, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss, eine detaillierte Konzeptdarstellung beinhalten.
- Das Projekt darf nicht bereits vor der Antragstellung durchgeführt worden sein.
- Von der Förderung sind nicht projektbezogene Kostenfaktoren, wie z. B. Repräsentationskosten, Fahrt- und Übernachtungskosten, Honorarkosten des Antragstellenden, Bewirtungskosten, Ausgaben für die Beschaffung von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen sowie Projekte aus dem Schul- oder Sportbereich ausgeschlossen.

- Projekte kommerzieller Einrichtungen und Organisationen sind nicht förderfähig, auch wenn sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.
- Bei Erfüllung der Kriterien kann ein Projekt mit einem maximalen Förderbetrag von 1.000 € bezuschusst werden.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (a) Antragsberechtigt sind einzelne Kulturschaffende oder bei eingetragenen gemeinnützigen Vereinen der geschäftsführende Vorstand. Sofern keine Organisationsstruktur vorliegt, z. B. bei Zusammenschlüssen Kulturschaffender, hat jemand aus diesem Kreis die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Voerde (Ndrhh.) zu übernehmen.
- (b) Die Förderung kultureller Angebote nach diesen Richtlinien ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsformulars zu beantragen.
- (c) Der Antrag ist bis zum **30.10. eines jeden Jahres** unter Vorlage eines detaillierten und nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplanes und bei Projekten zusätzlich eines umfassenden Konzeptes sowie Termin- und Zeitplans für das folgende Kalenderjahr zu stellen.
- (d) In begründeten Ausnahmefällen ist ein Einreichen der Antragsunterlagen zu einem anderen Zeitpunkt möglich.
- (e) Der Antragsteller sollte sich rechtzeitig vom Fachbereich 8 der Stadt Voerde beraten lassen. Das Team des Kulturbüros ist bei der Antragstellung behilflich.
- (f) Über die Aufnahme einer Veranstaltung in das Veranstaltungsprogramm „Voerder Art“ sowie über die Bezuschussung entscheidet der Kultur- und Sportausschuss in der Regel im 1. Quartal eines jeden Jahres.
- (g) Das Ergebnis der Entscheidung sowie die Höhe des Zuschussbetrages werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (h) Bei Veröffentlichungen, Werbemaßnahmen und Internetpräsentationen ist an deutlich sichtbarer Stelle der Hinweis „Gefördert durch die Stadt Voerde (Ndrhh.)“ mit dem Logo „Voerder Art“ einzufügen.

V. Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen

- (a) Für alle Zuwendungsarten befindet sich die Höhe der Förderung in Abhängigkeit zu den im städtischen Haushalt bereitgestellten finanziellen Mitteln für die Durchführung der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ und der Anzahl der geplanten Veranstaltungen. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.
- (b) Der Zuschuss wird nach Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ausgezahlt; es ergeht eine schriftliche Mitteilung.

- (c) Der Zuschuss ist vom Zuschussempfänger wirtschaftlich, sparsam und entsprechend der in der Mitteilung ausgewiesenem Zuschusszweck zu verwenden.
- (d) Eine Zuschusskürzung - auf allgemeine oder auf Einzelfälle bezogen - bleibt vorbehalten.
- (e) Nach Durchführung der Veranstaltung ist bis spätestens acht Wochen nach der Veranstaltung ein Verwendungsnachweis nach entsprechendem Vordruck vorzulegen.
- (f) Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die aufgeführten Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Einnahmen vollständig erfasst sind.
- (g) Die Originalbelege sowie Presseveröffentlichungen sind dem Verwendungsnachweis beizulegen.
- (h) Dem Verwendungsnachweis für Projekte ist zusätzlich ein ausführlicher Abschlussbericht mit der Darstellung des erzielten Ergebnisses einzureichen. Eine Beschreibung der künstlerischen Arbeit, deren Resonanz und die Zusammenarbeit mit anderen (freien und institutionalisierten) Kultureinrichtungen ist erforderlich.
- (i) Eine Erhöhung der Ausgaben wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus.
- (j) Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses.

VI. Erstattung der Zuwendung

Zuschüsse können ganz oder teilweise vom Geförderten zurückgefordert werden, wenn

- die tatsächlichen Kosten der Durchführung geringer als die veranschlagten Gesamtkosten waren,
- der Verwendungsnachweis fehlt,
- unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden,
- die Fördermittel nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet wurden oder die Veranstaltung nicht stattgefunden hat,
- der Zuschuss zur Rücklagenbildung genutzt wird oder an Dritte weitergegeben wurde.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ treten zum in Kraft.

Die Stadt Voerde (Ndrhh.) behält sich vor, die geltenden Richtlinien im Sinne der eingangs genannten Zielintention auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und auf dieser Erkenntnisgrundlage ggf. fortzuschreiben.